# Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 27.11.1979 in der Fassung des 12. Nachtrages

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 55 f i. V. m. 55 b der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 €
(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Bürgermeister(innen) eine solche von 330,00 €
die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern 495,00 €
die Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern 330,00 €

(3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

## § 2

(1) Die Ortsbürgermeister(innen) erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:

für die Ortsbürgermeister(innen) ab 17 Ortsratsmitglieder	220,00 €
für die Ortsbürgermeister(innen) mit 11 bis 15 Ortsratsmitglieder	180,00 €
für die Ortsbürgermeister(innen) bis 9 Ortsratsmitglieder	135,00 €

- (2) Die Vertreter der Ortsbürgermeister(innen) erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Entschädigung der Ortsbürgermeister(innen) nach Abs. 1.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatl. Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

für Ortsräte ab 17 Mitglieder	50,00€
für Ortsräte mit 11 – 15 Mitglieder	40,00€
für Ortsräte bis 9 Mitglieder	30,00 €

. . .

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 25 € je Sitzung. Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 15 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tage nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses bzw. des Ortsrates stattfindet. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des Kunstbeirates als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung von 50 € je Sitzung.
- (2) Die nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten erstattet.
  - Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung von 0,26 € je Kilometer.

# § 4

- (1) Den Ratsfrauen und –herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt mit Ausnahme der notwendigen Inanspruchnahme eines Behindertentaxis. Diese Kosten werden gesondert erstattet.
- (2) Für die Entschädigung nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für die Bürgermeister(innen) je 75,00 ∈ für Fraktionsvorsitzende 150,00 ∈ für übrige Ratsfrauen und -herren 75,00 ∈

- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 wird nicht gezahlt, wenn das Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als in § 7 Abs. 4 genannten Gründen länger als 1 Monat nicht ausübt, für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
- (4) Den Ratsfrauen und –herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz von 7 € pro Stunde erstattet.

#### § 5

Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 – 4 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Verdienstausfall wird auf Antrag für die Teilnehmer an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats- und Fraktionssitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Hierzu zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme von der Stadt als unbedingt erforderlich veranlasst worden ist.

Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats-, Ortsrats- oder ehrenamtlichen Tätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

§ 6

(1) Ehrenbeamte und nachstehend ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausfall eine monatlich Aufwandsentschädigung:

a)	Kreisjägermeister(in)	235,00 €
b)	Pfleger(in) der urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00€
c)	Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €
d)	Stellvertreter(in) zu c)	75,00 €
e)	Landschaftswarte	35,00€
f)	Ortsbürgermeister(in), sofern sie Hilfsfunktionen für die Verwaltung i. S. d. § 55 NGO wahrnehmen, zusätzlich zu der gem. § 2 der Satzung gewährten Entschädigung	75,00 €
g)	Leiter(in) der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC- Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €

Diesen Ehrenbeamten(innen) und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 7 Abs. 2 gewährt.

- (2) Den in der Freiwilligen Feuerwehr selbständig Tätigen wird der nachzuweisende Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 30 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Die Ehrenbeamten(innen) und ehrenamtlich Tätigen mit Sonderaufgaben im Feuerwehrdienst erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stad	tbrandmeister(in)	265,00 €
b)	Stell	vertreter(in) Stadtbrandmeister(in)	
	aa)	der/die nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) ist	135,00 €
	bb)	der/die gleichzeitig Ortsbrandmeister(in) ist, neben der Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister(in)	70,00 €

...

Höchstbetrag

von 70 € monatlich ersetzt.

(5) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet; desgleichen bei Dienstgängen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Den Selbstschutzberatern(innen) wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausfall erstattet nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

(7) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten von 7 € pro Stunde ersetzt.

## § 6 a

Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

## § 7

- (1) Die Aufwands- und Pauschalentschädigung nach den §§ 1, 2, 4 und 6 sind jeweils monatlich im voraus zu zahlen. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach § 5 ist jeweils monatlich nachträglich zu zahlen. Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der an Verdienstausfall erstattet wird, darf bei Ratsfrauen und –herren, Ortsbürgermeistern(innen) und stellvertretenden Ortsbürgermeistern(innen) 600 €, bei sonstigen Mitgliedern der Ortsräte 400 € sowie bei Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, 300 € nicht übersteigen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstausfalls an den Arbeitgeber vorgenommen.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 € erhalten.
- (4) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach den §§ 1, 2, 4 und 5 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO). In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 NGO erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

## § 8

(1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und –herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungausschuss genehmigt worden sind.

Für Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisenkostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften gezahlt, wenn die Reisen vom Oberstadt-direktor(in) genehmigt worden sind.

- (2) Wird einem Ratsmitglied, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,26 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach § 3 nicht in Betracht.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft.

Satzung genehmigt am	17.12.1979
Satzung öffentlich bekannt gemacht:	01.02.1980
<ol> <li>Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht am:</li> </ol>	02.04.1990 01.02.1992 15.10.1992 15.03.1993 15.03.1993 01.10.1996 17.03.1997 17.12.2001 02.08.2004
<ol> <li>Änderungssatzung in Kraft seit dem</li> <li>Änderungssatzung rückwirkend in Kraft seit dem</li> <li>Änderungssatzung in Kraft seit dem</li> </ol>	01.01.1990 01.11.1991 16.10.1992 16.03.1993 01.01.1992 01.11.1996 31.03.1997 01.12.2001 03.08.2004